

# WSSK-StuRa

Die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission

## Kontakt

Studierendenhaus  
Belfortstr. 24  
79098 Freiburg

**wssk@mail.stura.  
uni-freiburg.de**

## Stellungnahme zum Antrag der Abwahl der Referentin für Studierende mit familiären Verpflichtungen

Gem. § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 beschließt der StuRa über die Abwahl der AStA Mitglieder, worunter die Referentin für Studierende mit familiären Verpflichtungen gem. § 18 Abs. 2 S. 1 Organisationssatzung zählt. Vor einer solchen Abwahl ist gem. § 10 Abs. 3 S. 4 Organisationssatzung eine Stellungnahme der WSSK einzuholen. Die WSSK wurde am 25.04.2023 vom Referenten für Hochschulpolitik auf den Abwahantrag aufmerksam gemacht.

Gem. § 10 Abs. 3 S. 4 Organisationssatzung müsste ein Abweichen der Referentin für Studierende mit familiären Verpflichtungen von einem Beschluss der Studierendenschaft oder ihrer Organe festgestellt werden. Vorliegend ist die Referentin von keinem der WSSK bekannten Beschlüsse eines solchen Organs abgewichen.

Allerdings ist auch die Organisationssatzung als Beschluss im weiteren Sinne anzusehen, welche sich die Studierendenschaft in ihrer Urfassung am 17.05.2013 nach § 65a Abs. 1 des Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) gegeben hat. Somit hat sich die Stellungnahme der WSSK auch über die Beschlüsse der Organe hinaus auf die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft zu beziehen. Nach § 22 Abs. 3 Organisationssatzung hat die WSSK zu überprüfen, ob Gewählte im konkreten Einzelfall ihre Kompetenzen überschritten haben oder ihre Aufgabe nicht satzungsgemäß wahrgenommen haben. Es wird überprüft, ob ein solches von der Organisationssatzung abweichendes Verhalten festgestellt werden kann.

Die Referate planen als Teil des AStA die Arbeit der Studierendenvertretung (§ 18 Abs. 1 S. 1 Organisationssatzung). Das impliziert eine regelmäßige Teilnahme der Referent\*innen an den Sitzungen des AStA. Die Referentin für Studierende mit familiären Verpflichtungen nahm an keiner AStA Sitzung teil und zeigte auch sonst keine Bereitschaft, sich in die Arbeit des AStA einzubringen. Zusätzlich wurde die Arbeit des AStA beispielsweise auch durch fehlende Beschlussfähigkeit aufgrund ihrer Nichtanwesenheit erschwert (s. § 18

## Aktuelle Mitglieder

Bent Binkoff  
Carleen Rehlinger  
Eila Teizer  
Eva Bredow  
Katharina Thrum

Abs. 3 S. 1 ff.). Die Referentin kommt in dieser Hinsicht ihrer satzungsgemäßen Aufgabe somit nicht nach.

Gem. § 20 Abs. 1 S. 1 arbeiten die Referate zu bestimmten Aufgaben selbständig. Es ist nicht ersichtlich, dass eine Referatsarbeit stattfindet. Auch die Internetpräsenz wie ein inaktiver Facebook-Account, dessen letzter Beitrag auf 2019 datiert ist, lässt darauf schließen. Auf eine entsprechende Anfrage der WSSK gab es ebenfalls keine Rückmeldung der Referentin. Es liegt nahe, kann aber nicht mit Sicherheit festgestellt werden, dass die Referentin ihre Referatsarbeit nicht wahrgenommen hat.

Somit lässt sich feststellen, dass die Referentin ihre satzungsgemäßen Aufgaben nicht erfüllt(e). Eine Abwahl steht somit im Einklang mit der Organisationssatzung.

Vom 12.05.2023

  
Bent Binkoff

  
Carleen Rehlinger

  
Eila Teizer

  
Eva Bredow

  
Katharina Thrum